

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 17.12.2020

Vorlage 2020/205 - öffentlich:

Rücktritt von Herrn Stefan Armbruster vom Amt als Ortsvorsteher des Ortsteils Watterdingen und Feststellung eines wichtigen Grundes für die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Sachverhalt:

Ortsvorsteher Stefan Armbruster hat am 4. Dezember 2020 schriftlich mitgeteilt, dass er vom Amt als Ortsvorsteher zurücktreten möchte. Nach § 71 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) handelt es sich bei Ortsvorstehern um Ehrenbeamte auf Zeit. Sie sind ehrenamtlich tätig. Nach § 16 Abs 1 Nr. 1 GemO kann ein Bürger sein Ausscheiden von einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund verlangen. Als wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO gilt, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder dem Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Als wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO gilt außerdem, wenn der Bürger häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist.

Herr Armbruster hat ausgeführt, dass es ihm aus beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, die ihm übertragenen Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen. Außerdem ist er bereits seit über 10 Jahren ehrenamtlich aktiv. Herr Armbruster wurde in den Ortschaftsrat erstmals 2009 gewählt und stellte sich auch 2014 erneut erfolgreich zur Wahl. Nach der Kommunalwahl 2009, 2014 und 2019 wurde er zum Ortsvorsteher in Watterdingen gewählt und ist seither automatisch beratendes Mitglied im Gemeinderat der Stadt Tengen. Durch seine über 11-jährige Mitarbeit in den verschiedenen Gremien erfüllt Ortsvorsteher Stefan Armbruster die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 GemO.

Bei der Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss zur Klarstellung der Rechtslage in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat festgestellt werden, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Für die Beendigung seiner Tätigkeit als Ortsvorsteher muss Herr Armbruster außerdem aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit entlassen werden. Es wird vorgeschlagen, Herrn Armbruster mit Ablauf des 31.12.2020 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortsvorsteher von Watterdingen zu entlassen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtengesetz ist ein Beamter auf seinen schriftlichen Antrag hin zu entlassen. Diese Regelung gilt auch für Ehrenbeamten auf Zeit, sofern ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung (i. V. m. § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz) vorliegt. Für die Bestellung und damit die Entlassung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ist der Gemeinderat der Stadt Tengen zuständig.

Bis zur Nachwahl eines Ortsvorstehers in Watterdingen hat der Stellvertretende Ortsvorsteher Jochen Frank die Geschäfte zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Stefan Armbruster als Ortsvorsteher von Watterdingen gemäß § 16 Abs. 1, Nr. 3 und 4 vorliegen.
2. Herr Stefan Armbruster wird auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 31.12.2020 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortsvorsteher entlassen.
3. Im Jahr 2021 ist frühestmöglich ein neuer Ortsvorsteher für Watterdingen vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger für Watterdingen zu wählen.

Tengen, den 07.12.2020

Häfeli, Friederike